AG Nürnberg, Endurteil v. 29.10.2025 – 22 C 5690/25

Titel:

Darlegungs- und Nachweispflichten des Luftfahrtunternehmens bei außergewöhnlichen Umständen nach der Fluggastrechte-VO

Normenkette:

FluggastrechteVO Art. 5 Abs. 3, Art. 7

Leitsatz:

Ein Luftfahrtunternehmen, das sich gem. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO darauf beruft, dass sein Flug aufgrund außergewöhnlicher Umstände annulliert wurde, muss darlegen und ggf. nachweisen, dass es ausreichende Zeitreserven eingeplant hatte, um die Verspätung aufzufangen, ob im konkreten Fall eine Ersatzmaschine hätte gestellt werden können, ob Umbuchungen möglich gewesen wären und weshalb es davon ausgehen konnte, dass eine bereits eingetretene massive Verspätung noch hätte aufgeholt werden können. (Rn. 12 – 20) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Ausgleichsanspruch, Zumutbare Alternativmaßnahmen, Nachweispflicht, Zeitreserve, Ersatzbeförderung, Sorgfaltspflicht, Informationspflicht, Entschädigung, zumutbare Alternativmaßnahmen, Umbuchung

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) jeweils 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.07.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Entschädigungsansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste (im Folgenden: „FluggastrechteVO“).

2
Die Kläger buchten für den 11.09.2024 einen Flug mit der Flugnummer A. S. von … nach … Der Flug sollte planmäßig um … Uhr Ortszeit (entspricht … Uhr UTC) in N. starten und um … Uhr Ortszeit (entspricht … Uhr UTC) in A. a. d. A. landen. Die Entfernung von N. nach A. a. d. A. beträgt nach der Großkreisberechnungsmethode über … und unter … km. Die Beklagte war ausführendes Luftfahrtunternehmen. Als Fluggerät wurde ein solches mit der Kennung F.-H. 7591 eingesetzt. Das Fluggerät sollte am 11.09.2024 folgende Vorrotation absolvieren: Von M. (N. a. B.) um … Uhr UTC nach Z. – I. (Flugnummer …, planmäßige Ankunft … Uhr UTC) und von dort um … Uhr UTC nach N. (…, planmäßige Ankunft … Uhr UTC). Am Flughafen S. kam es aufgrund eines Bombenfundes zu einer umfassenden Sperrung in der Nacht vom … auf den … Die Entschärfung dauerte bis … Uhr UTC des … an. Am Flughafen M. ist daneben ein generelles Nachtflugverbot bis … Uhr UTC angeordnet. In S. – B. kam es zudem zu einem technischen Problem am Fluggerät, welches einen Technikereinsatz über 1 Stunde und 49 Minuten erforderte. Letztendlich hob das Fluggerät um … Uhr UTC mit einer Verspätung von 4 Stunden und 30 Minuten am Flughafen N. ab. Es erreichte Z. – I. um … Uhr UTC, mithin mit einer Verspätung von 4 Stunden und 14 Minuten. In der Folge forderten die Klägervertreter die Beklagte zur Zahlung von je 400 € auf. Die Beklagte zahlte bis dato nicht.

3
Die Kläger sind der Ansicht, dass ihnen Entschädigungsansprüche nach der FluggastrechteVO zustehen.

4
Die Kläger beantragen daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an

den Kläger zu 1) einen Betrag in Höhe von 400 EUR,

die Klägerin zu 2) einen Betrag in Höhe von 400 EUR,

jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

5
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte ist der Meinung, dass ein außergewöhnlicher Umstand zur Verspätung geführt habe. Weiter meint die Beklagte, dass sie alle zumutbaren Alternativmaßnahmen ergriffen habe, um die außergewöhnlichen Umstände selbst wie auch die Verspätung der Fluggäste als Folge des außergewöhnlichen Umstandes abzuwenden.

7
Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze und die eingereichten Anlagen.

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist begründet.

9
1. Der Klägerseite stehen Ausgleichsansprüche nach Art. 7 FluggastrechteVO zu.

10
Diese wurden schlüssig begründet.

11
2. Ob außergewöhnliche Umstände i.S.v. Art. 5 III FluggastrechteVO vorlagen kann offenbleiben.

12
Denn die Beklagte hat trotz klägerischer Rüge nicht dargelegt, alle zumutbaren Alternativmaßnahmen nach Art. 5 III FluggastrechteVO ergriffen zu haben, um die behaupteten Folgen der Flughafensperrung in M. für die Passagiere in N. abzufedern.

13
Welche Maßnahmen einem Luftfahrtunternehmen in diesem Zusammenhang zumutbar sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

14
Es kommt zum einen darauf an, welche Vorkehrungen ein Luftfahrtunternehmen nach guter fachlicher Praxis treffen muss, damit nicht bereits bei gewöhnlichem Ablauf des Luftverkehrs geringfügige Beeinträchtigungen das Luftfahrtunternehmen außerstande setzen, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und den Flugplan im Wesentlichen einzuhalten.

15
Zum anderen muss das Luftfahrtunternehmen, wenn eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung tatsächlich eintritt oder erkennbar einzutreten droht, alle ihm in dieser Situation zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass hieraus eine Annullierung oder große Verspätung resultiert. Es hat nachzuweisen, dass es ihm auch unter Einsatz aller ihm zur Verfügung

stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel offensichtlich nicht möglich gewesen wäre, ohne angesichts der Kapazitäten des Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbare Opfer die außergewöhnlichen Umstände zu vermeiden, mit denen es konfrontiert war und die zur Annullierung des Flugs geführt haben. Es obliegt demjenigen, der sich darauf berufen möchte, den Nachweis zu führen, dass die Verspätung oder Annullierung sich jedenfalls nicht durch der Situation angepasste Maßnahmen hätten vermeiden lassen. Dies sind solche, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände auftreten, für das betroffene Luftfahrtunternehmen insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht tragbar sind.

16
Um zu vermeiden, dass jede auf dem Eintritt außergewöhnlicher Umstände beruhende Verspätung, sei sie auch geringfügig, zwangsläufig zur Verspätung oder Annullierung des Folgefluges führt, muss ein vernünftig handelndes Luftfahrtunternehmen seine Mittel rechtzeitig planen, um über eine gewisse Zeitreserve zu verfügen und den Flug möglichst bald nach dem Wegfall der außergewöhnlichen Umstände durchführen zu können. Verfügt ein Luftfahrtunternehmen in einer solchen Situation dagegen nicht über eine Zeitreserve, kann nicht angenommen werden, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat (vgl. nur EuGH, Urteil vom 22.12.2008, Rs. C-549/07, Wallentin / Hermann, Rn. 40 ff., und Urteil vom 12. 05.2011, Rs. C-294/10Eglītis, / Latvijas, Rn. 28 ff., sowie zusammenfassend BGH, Urteil vom 10.11.2022, Az. X ZR 97/21, Rn. 10 ff. mwN).

17
Die Sorgfalt, die von dem Luftfahrtunternehmen verlangt wird, damit es sich von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen befreien kann, setzt voraus, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen.

18
Dazu gehört auch die Suche nach anderen direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen (EuGH Urteil vom 11.06.2020, Rs. C-74/19, LE / Transportes Aéreos Portugueses SA, Rn. 59 ff.; bestätigt durch BGH, aaO,. Rn. 14 ff.).

19
Insbesondere wurde weder dargelegt, ob in N. eine Ersatzmaschine zur Verfügung hätte gestellt werden können, oder aber ob dort auch Umbuchungen auf direkte oder indirekte Verbindungen eigener oder andere Airlines möglich gewesen wären.

20
Vorliegend fehlt es auch bereits an jeglichem Vortrag dazu, weshalb die Beklagte – trotz der ausführlichen Schilderungen in der Duplik zu den massiven Verzögerungen im Betriebsablauf – davon ausgehen wollte, dass die morgendliche Verzögerung in M. noch aufgeholt werden könnten und deshalb Alternativmaßnahmen für den Flug in N. zur Mittagszeit offenkundig nicht geprüft wurden. Es drängt sich auf, dass zumindest Ausführungen zur Prüfung von alternativen Transportmöglichkeiten beginnend ab N. zu tätigen wären. Auch die diesbezüglichen Fragen des Gerichts im Termin konnte der Beklagtenvertreter nicht beantworten, obgleich die Entsendung eines ausreichend informierten Vertreters nach § 141 III ZPO angeordnet war.